

BVI¹-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz)

Wir begrüßen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge als wichtigen Schritt, um die kapitalgedeckte Altersvorsorge zu stärken und auf eine breitere Grundlage zu stellen. Insbesondere unterstützen wir den Ansatz, die geförderten Produkte auf die Altersvorsorge zu fokussieren sowie ihre Attraktivität durch mehr Chancenorientierung und Wahlfreiheit deutlich zu steigern. Angesichts des demografischen Wandels sind attraktive Rahmenbedingungen für kapitalgedeckte Instrumente der privaten Altersvorsorge dringend erforderlich, um ihre Verbreitung zu erhöhen und einen spürbaren Beitrag zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards zu leisten. Eine renditeorientierte Kapitalanlage ist hierfür unverzichtbar.

Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass die für die Altersvorsorge vorgesehenen Kapitalanlagen der Sparer nicht mit unangemessenen Risiken belastet sind. Um diese Risiken – zum Schutz des Anlegers – in einem angemessenen Rahmen zu halten, sind Anlagen in Investmentfonds bis maximal zur Risikoklasse 5 der PRIIPs-Verordnung ((EU) Nr. 1286/2014) zulässig. Dies stellt eine sinnvolle Balance zwischen Chancenorientierung und einem angemessenen Risikomaß dar. Ein vergleichbarer Mechanismus sollte für sämtliche zulässige Anlagen im Altersvorsorgedepot-Vertrag zum Schutz des Anlegers Anwendung finden.

Positiv heben wir hervor, dass durch die Einführung einer beitragsproportionalen Förderung die Mindestbeitragsberechnung für alle Förderberechtigten entfällt. Hinsichtlich der Förderung von Personen mit geringen Einkommen und Kindern ist anzumerken, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Förderung durch die beitragsproportionale Kinderzulage deutlich hinter der aktuellen Riesterförderung zurückbleiben kann.

Um die Komplexität in der Abwicklung der Produkte für Anbieter und Finanzbehörden zu verringern, sollte die Besteuerung der Altersvorsorgeverträge ausschließlich nach § 22 EStG erfolgen. Eine zusätzliche Besteuerungslogik, wie dies die Anwendung von § 20 EStG erfordern würde, ist hierbei weder zielführend noch notwendig.

Einen wesentlichen Beitrag zur Komplexitätsminderung würde die Berücksichtigung von Selbständigen leisten, so dass die aktuell erforderliche Erwerbsstatusprüfung entfallen kann. Daher regen wir an, die Selbständigen von Anfang an in die Förderung der privaten Altersvorsorge einzubeziehen.

Des Weiteren regen wir zur Vereinfachung des Referenzdepots an, dass anstelle zweier OGAW auch ein einziger Fonds (Lebenszyklusfonds) eingesetzt werden kann, innerhalb dessen die erforderlichen Umschichtungen vor dem Beginn der Auszahlungsphase vorgenommen werden.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 4,3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Im Einzelnen haben wir zu dem Entwurf folgende Anmerkungen:

I. Zu Artikel 2 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2026]

- Zu § 52 Absatz 50a EStG - neu -

Wir regen an, § 52 Absatz 50a EStG - neu - wie folgt zu fassen:

„(50a) Für Altersvorsorgeverträge, die vor dem 1. Januar 2026 abgeschlossen wurden (Bestandsvertrag), gelten die §§ 10a, 79, 82 bis 84, 85 Absatz 1, §§ 86, 87 und 93 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung bis zum Beginn der Auszahlungsphase weiter. Satz 1 gilt auch für Vereinbarungen, nach denen mindestens ein Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 Absatz 2 an Versorgungseinrichtungen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet wird, der vor dem 1. Januar 2027 nach § 10a Absatz 5 bescheinigt wurde. Der Anbieter (§ 80) hat mit der Übermittlung der Vertragsdaten nach § 10a Absatz 5 und nach § 89 Absatz 2 das Vorliegen eines Bestandsvertrages zu bestätigen. **Sofern der Anbieter die Anwendung der §§10a, 79, 82 bis 84, 85 Absatz 1, §§ 86, 87 und 93 Absatz 1 in der geltenden Fassung für Altersvorsorgeverträge, die vor dem 31.12.2025 zertifiziert wurden, anbietet, kann der** Zulageberechtigte gegenüber seinem Anbieter gesondert erklären, dass er ab dem folgenden Beitragsjahr die Anwendung der §§ 10a, 79, 82 bis 84, 85 Absatz 1, §§ 86, 87 und 93 Absatz 1 in der geltenden Fassung für den Bestandsvertrag wünscht. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden und gilt einheitlich für alle Bestandsverträge des Zulageberechtigten **bei diesem Anbieter**. Besteht nach § 79 Satz 2 eine mittelbare Zulageberechtigung für den Ehegatten, kann die Erklärung nur einvernehmlich von beiden Ehegatten jeweils gegenüber dem Anbieter abgegeben werden. Schließt der Zulageberechtigte oder der nach § 79 Satz 2 mittelbar zulageberechtigte Ehegatte nach dem 31. Dezember 2025 einen Altersvorsorgevertrag ab, gilt die Erklärung nach Satz 4 oder 6 als erteilt, es sei denn, der Zulageberechtigte erklärt gegenüber seinem Anbieter, dass er für diesen Altersvorsorgevertrag keine steuerliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI wünscht; der Anbieter hat den Zulageberechtigten vor Vertragsabschluss auf diese Regelung und die damit verbundenen Folgen hinzuweisen. Satz 7 gilt entsprechend, wenn aufgrund einer Vereinbarung mindestens ein Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 Absatz 2 an eine Versorgungseinrichtung der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet wird und erstmals nach dem 31. Dezember 2026 nach § 10a Absatz 5 bescheinigt wurde. Liegt eine Erklärung nach Satz 4 oder 6 vor oder gilt diese nach Satz 7 oder 8 als erteilt, entfällt die Bestätigung des Anbieters nach Satz 3. Hat ein Anbieter keine Kenntnis davon, dass eine Erklärung nach Satz 4 oder 6 vorliegt oder diese nach Satz 7 oder 8 als erteilt gilt, teilt die zentrale Stelle (§ 81) bei Kenntnis dies dem Anbieter mit. **Bietet der Anbieter keine nach dem 31. Dezember 2025 zertifizierten Altersvorsorgeverträge an, kann er den Wunsch des Zulageberechtigten nach der Anwendung der §§ 10a, 79, 82 bis 84, 85 Absatz 1, §§ 86, 87 und 93 Absatz 1 in der geltenden Fassung ablehnen. Der Zulageberechtigte darf in diesen Fällen seinen Altersvorsorgevertrag kostenfrei auf einen anderen Anbieter, bei dem die §§ 10a, 79, 82 bis 84, 85 Absatz 1, §§ 86, 87 und 93 Absatz 1 in der geltenden Fassung zur Anwendung kommen, übertragen.**“

Begründung:

Die steuerrechtliche Abwicklung von Riesterverträgen ist für die Anbieter sehr komplex. Anbieter von Altersvorsorgeverträgen, die nur noch Altbestände verwalten und die teilweise seit mehreren Jahren keine neuen Riesterverträge mehr abgeschlossen haben, werden durch die gesetzliche Vorgabe gezwungen, für etwaige Kunden, die das System wechseln wollen, das neue Förder- und



Besteuerungssystem aufzubauen, unabhängig davon, ob Neugeschäft in diesem Bereich geplant ist oder nicht. Diese Vorgabe ist unseres Erachtens unverhältnismäßig und stellt einen Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse dar. Dem Anbieter sollte daher das Recht eingeräumt werden, dem Wunsch des Zulagenberechtigten zu widersprechen. Um den Zulagenberechtigten jedoch nicht die Möglichkeit zu nehmen, die Förderung nach dem neuen System zu erhalten, soll ihm in diesen Fällen ein kostenfreier Anbieterwechsel ermöglicht werden.

▪ Zu § 87 EStG - neu -

Wir regen an, § 87 Absatz 1 EStG wie folgt zu fassen:

„(1) Der nach § 79 Satz 1 Zulageberechtigte darf Altersvorsorgebeiträge nur zugunsten von zwei Verträgen leisten; diese dürfen nicht derselben Produktkategorie zugeordnet sein. Produktkategorien sind

1. Garantieprodukte nach § 1 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes,
2. Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes,
3. Altersvorsorgedepot-Verträge nach § 1 Absatz 1b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
4. Referenzdepot-Verträge nach § 1 Absatz 1c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes und
5. Vereinbarungen, nach denen Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 Absatz 2 an Versorgungseinrichtungen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet werden.

Der insgesamt nach § 86 Absatz 1 zu leistende Mindesteigenbeitrag muss zugunsten dieser Verträge geleistet worden sein. Zahlt der nach § 79 Satz 1 Zulageberechtigte Altersvorsorgebeiträge auf mehr als einen Vertrag derselben Produktkategorie ein, teilt dies die zentrale Stelle (§ 81) dem Anbieter mit, der die Bescheinigung nach § 10a Absatz 5 später übermittelt hat. Zahlt der nach § 79 Satz 1 Zulageberechtigte nach Anwendung von Satz 4 Altersvorsorgebeiträge auf mehr als zwei Verträge verschiedener Produktkategorien ein, teilt dies die zentrale Stelle (§ 81) dem Anbieter mit, der die Bescheinigung nach § 10a Absatz 5 später übermittelt hat. Im Fall von Satz 4 und 5 gelten die Beiträge zugunsten der weiteren übermittelten Verträge nicht als Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82. Die jährliche Einzahlung der Altersvorsorgebeiträge wird insgesamt auf den in § 10a Absatz 1 bestimmten Höchstbetrag begrenzt. Die Zulage, die Erträge sowie die Beträge, die nach § 3 Nummer 55a bis 55e steuerfrei übertragen oder nach § 3 Nummer 55f gezahlt werden, sowie Zahlungen, die zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge nach § 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder zur Reinvestition nach § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 2 geleistet werden, werden in Satz 7 nicht berücksichtigt. Zahlt der nach § 79 Satz 1 Zulageberechtigte über den in § 10a Absatz 1 bestimmten Höchstbetrag ein, teilt dies die zentrale Stelle (§ 81) dem Anbieter mit, der die Bescheinigung nach § 10a Absatz 5 später übermittelt hat, und bei Bedarf dem Anbieter, der die Bescheinigung nach § 10a Absatz 5 zuerst übermittelt hat. Im Fall von Satz 9 gelten die Beiträge, die den Höchstbetrag überschreiten, nicht als Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82. Einkünfte aus Beiträgen, die nach diesem Absatz keine Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 sind, sind nach den Regelungen des **§ 20 22 Nummer 5 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe c** zu besteuern.“



Begründung:

Die Besteuerungslogik des Altersvorsorgedepot-Vertrags folgt der bisherigen Logik in der geförderten privaten Altersvorsorge. Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei einer ungeforderten Einzahlung künftig die Kapitalertragsteuer anzuwenden ist und nicht die bisherige Besteuerung als sonstige Einkünfte nach § 22 Nummer 5 EStG.

Für die Anbieter des Altersvorsorgedepot-Vertrags würde dies zu einem erheblichen Mehraufwand in der Umsetzung der Reform führen. Und zwar sowohl für Anbieter mit bestehenden Riesterverträgen als auch für neue Anbieter. Dies liegt vor allem daran, dass alte Riester- und neue geförderte Altersvorsorgeverträge z.B. keiner FiFo-Methode bedürfen und der Abzug der Steuer nicht unmittelbar bei Zufluss der Erträge erfolgen müsste, was bei Anwendung der Kapitalertragsteuer aber sämtlich notwendig wäre. Es müssten somit für die gleichen Vermögensgegenstände zwei unterschiedliche Besteuerungssysteme von allen Anbietern vorgehalten werden, obwohl sie eventuell nicht zur Anwendung kommen. Dies stellt für alle Anbieter eine unverhältnismäßig hohe Eintrittsbarriere dar, die dem Ziel des Gesetzgebers, die Zahl der Anbieter und die Verbreitung der privaten Altersvorsorge zu erhöhen, zuwiderläuft.

Darüber hinaus ist die Abgeltungsteuer auch auf Erträge anzuwenden, die in Bestands-Riesterverträgen entstehen, die auf die neue Fördersystematik umgewandelt wurden. Bei diesen – da bisher nicht notwendig – wurden die für die Anwendung der Kapitalertragsteuer notwendigen Informationen jedoch nicht ermittelt und könnten – sofern überhaupt möglich – nur unter manuellen, kosten- und zeitintensiven Prozessen nacherhoben werden. Hierdurch würden anderweitig benötigte Ressourcen für die Implementierung der neuen Systeme blockiert und diese damit erheblich erschwert werden. Zusätzlich würde dies die Möglichkeit des Zulagenberechtigten den Anbieter zu wechseln stark einschränken, da viele Anbieter aufgrund der Komplexität in der Abwicklung keine „Riesterbestandsverträge“ annehmen werden.

Des Weiteren können, sofern nicht auf die Einführung der Besteuerung nach § 20 verzichtet wird, alte Garantiemodelle in ihrer jetzigen Form nicht mehr aufrechterhalten werden, da das Risiko einer etwaigen Abgeltungssteuer oder auch Verlustvorträgen und etwaigen Verrechnungen nicht mehr kalkulierbar wären. Dieser Eingriff in die Garantiemodelle würde die bereits heute eingeschränkten Renditechancen der Sparer schmälern und das Garantierisiko der Anbieter zusätzlich erhöhen.

Wir regen an § 87 Absatz 2 EStG wie folgt zu fassen:

„**(2)** Der nach § 79 Satz 2 Zulageberechtigte kann die Zulage für das jeweilige Beitragsjahr ~~nicht nur~~ auf ~~mehrere~~ **zwei** Altersvorsorgeverträge verteilen. **Die Zulage ist entsprechend dem Verhältnis der auf die Verträge geleisteten Altersvorsorgebeiträge aufzuteilen.** ~~Es ist nur der Altersvorsorgevertrag begünstigt, für den zuerst die Bescheinigung nach § 10a Absatz 5 übermittelt worden ist. Absatz 1 Satz 5 bis 10 gelten entsprechend.“~~

Begründung:

Das Gesetz sieht vor, dass zwei Altersvorsorgeverträge bespart werden können. Es sollte daher auch die Zulage auf zwei Verträge basierend auf der Einzahlung verteilt werden, da dies dem Sparziel des Vorsorgenden entspricht. Da die Förderung insgesamt auf die Einzahlung von 3.000 begrenzt ist, entsteht in diesen Fällen auch nicht die Möglichkeit eine erhöhte Förderung zu erhalten. Dies funktioniert bereits im heutigen Riester-System.

Darüber hinaus sollte es nicht zu einem Meldungsrennen zwischen den Anbietern um die Förderung kommen. Dass Sparer bei mehreren Anbietern einen Altersvorsorgevertrag abschließen und in Summe über zwei Verträge hinauskommen, dürfte die Ausnahme sein. Es sollte daher in diesen Fällen möglich sein, die Zulagenauszahlung erst nach Rücksprache mit dem Sparer auf die von ihm tatsächlich präferierten Verträge auszuführen.

II. Zu Artikel 6 - Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [1.1.2026]

1. Zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) AltZertG - neu -

Wir regen an, § 1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) wie folgt zu fassen:

„bei dem die Höhe der monatlichen Auszahlung am Beginn der Auszahlungsphase und danach wiederkehrend in gleichem zeitlichen Abstand von bis zu drei Jahren neu festgelegt wird, indem jeweils das bis zum Anpassungstermin noch nicht ausgezahlte Kapital durch die Anzahl der angefangenen Monate vom Anpassungstermin bis zum Ende der Laufzeit des Auszahlungsplans dividiert wird; **zuzulässig ist es ebenfalls, mindestens 80 Prozent des bis zum Anpassungstermin noch nicht ausgezahlten Kapitals durch die Anzahl der angefangenen Monate vom Anpassungstermin bis zum Ende der Laufzeit zu dividieren und den verbleibenden Rest zur Reduzierung von Schwankungen der Auszahlungshöhe zu verwenden;** und [...]“

Begründung:

Die Auszahlungen im Rahmen eines Auszahlplans können in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der investierten Anlagen deutlich schwanken. Durch die vorgeschlagene Ergänzung werden Stabilisierungen der monatlichen Auszahlungen ermöglicht, indem ein Teil des noch nicht ausgezahlten Kapitals als „Puffer“ verwendet werden kann, um so die Auszahlungen – in Abhängigkeit von der Wertentwicklung – zu stabilisieren.

2. Zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG - neu –

Wir regen an, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wie folgt um einen neuen Buchstaben c) zu ergänzen:

„c) für Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr verwendet wird.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält anders als das derzeitige AltZertG (vgl. § 1 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe a) AltZertG) keine Möglichkeit, dem Sparer monatliche Leistungen in Form von Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung anzubieten. Durch Einfügen einer entsprechenden Regelung in den Gesetzentwurf sollte dem Bürger diese Wahlmöglichkeit auch in Zukunft erhalten bleiben.

3. Zu § 1 AltZertG -neu-

Wir regen an, § 1 Absatz 1 um folgende neue Nummer 12 zu ergänzen:

„12. bei der der Anbieter dem Vertragspartner die folgenden Informationen zu den Anlagen, in die der Vertrag investiert sein kann, elektronisch zugänglich macht:

- a) die Basisinformationsblätter für Anlagen nach § 1 Absatz 1b Nummer 2 Buchstabe a und b,**
- b) Informationen zu den erwerbbaaren Schuldverschreibungen nach § 1 Absatz 1b Nummer 2 Buchstabe c und d,**
- c) die Prospekte nach § 1 Absatz 1b Nummer 2 Buchstabe e gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung (EU) 2023/2869 geändert worden ist, soweit ein Prospekt zu erstellen ist,**
- d) sowie vergleichbare Informationen bei etwaigen weiteren Anlagen.“**

Begründung:

Bei Altersvorsorgedepotverträgen wird verlangt, dem Zulagenberechtigten detaillierte Informationen zu den Anlagegegenständen zur Verfügung zu stellen. Da jedoch die Sparer auch bei Garantieprodukten – insbesondere, wenn die Garantie auf 80 Prozent gesenkt wird – einen erhöhten Informationsbedarf zu den Anlagen in ihrem Vertrag haben, sollten die Anbieter den Zulagenberechtigten auch in diesem Fall die notwendigen Informationen für die Beurteilung der Kapitalanlage zur Verfügung stellen.

4. Zu § 1 Absatz 1b Nr. 2 AltZertG – neu -

- a) Wir regen an, § 1 Absatz 1b Nummer 2 a) wie folgt zu fassen:

„a) Anteile an OGAW-~~Sondervermögen~~ im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs, die [...]“

Begründung:

Zunächst ist nicht ersichtlich, warum die im Rahmen eines Altersvorsorgedepot-Vertrags zum Einsatz kommenden OGAW auf die Rechtsform des Sondervermögens beschränkt sein sollen. So sind Investmentaktiengesellschaften zwar weniger verbreitet, weisen aber für Zwecke der Altersvorsorge dieselben Eigenschaften auf wie Sondervermögen.

Weiterhin halten wir die Beschränkung auf Fonds mit Auflegungsstandort Deutschland für zu eng. Entscheidend ist, dass die eingesetzten Fonds dem OGAW-Standard entsprechen. Um diese Produkte für die Verwendung im Rahmen des Altersvorsorgedepot-Vertrags nicht auszuschließen, was Sparern einen erheblichen Teil der Anlagemöglichkeiten nehmen würde, sollte die Beschränkung auf den Auflegungsstandort Deutschland gestrichen werden.

OGAW im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs sind „Investmentvermögen, die die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen



für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) geändert worden ist, erfüllen“ (§ 1 Absatz 2 KAGB). Diese Definition deckt sowohl deutsche als auch EU-OGAW und alle zulässigen Rechtsformen ab. **Insofern sollte nicht nur in § 1 Abs. 1b AltZertG, sondern auch an allen anderen Stellen des Entwurfs die Formulierung „OGAW-Sondervermögen“ durch „OGAW“ ersetzt werden.**

b) Wir regen an, § 1 Absatz 1b Nummer 2 b) wie folgt zu fassen:

„b) Anteilen an offenen Publikums-AIF nach den §§ 218 und 219, **§§ 230 bis 260d** des Kapitalanlagegesetzbuchs **oder vergleichbaren EU-AIF sowie europäische langfristige Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869 20.12.2023) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,** die die Möglichkeit von Rückgaben während der Laufzeit gemäß Artikel 18 Absatz 2 der genannten Verordnung vorsehen, die **als Sondervermögen aufgelegt sind sowie** [...]“

Begründung:

Hinsichtlich der Auflegungsstandorte und Rechtsformen der einsetzbaren AIF gilt das oben zu OGAW Gesagte.

Vor dem Hintergrund der typischerweise langen Sparvorgänge im Rahmen der Altersvorsorge ist es zudem nicht notwendig, illiquidere Anlagen wie offene Immobilien- oder Infrastrukturfonds oder europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) für das Altersvorsorgedepot auszuschießen. Denn gerade bei langen Anlagehorizonten wirken diese Investments durch eine zusätzliche Diversifikation in den Portfolios risikomindernd. Ein Großteil der institutionellen Anleger in Deutschland, wie z.B. der KENFO, mischt aus diesem Grund diese Investments seinem Portfolio bei. Die Zulassung von Infrastrukturfonds sowie ELTIF im Rahmen des Altersvorsorgedepots könnte zudem einen willkommenen Beitrag zur Infrastrukturfinanzierung in Deutschland leisten.

Für offene Immobilien- und Infrastrukturfonds bestehen regelmäßige Rückgabemöglichkeiten. Dasselbe gilt für ELTIF, sofern diese in offener Form aufgelegt sind (Artikel 18 Absatz 2 ELTIFVO).

Wir schlagen daher vor, diese Anlagemöglichkeit im Rahmen des Altersvorsorgedepot-Vertrags zuzulassen.

5. Zu § 1 Absatz 1c) AltZertG - neu -

Wir regen an, § 1 Absatz 1c) Nummer 4 Buchstabe c) wie folgt zu fassen:

„c) den Vertragspartner über eine Änderung der Risikoklasse eines OGAW-**Sondervermögens** zu informieren und ~~ihm anzubieten~~, dieses ~~sn~~ OGAW-**Sondervermögen** entsprechend seiner bisherigen Risikoklasse durch ein en anderes ~~sn~~ OGAW-**Sondervermögen** nach Nummer 2 zu ersetzen und die Anteile am wegfallenden OGAW-**Sondervermögen** auf das den anderen en OGAW-**Sondervermögen** umzuschichten;“

Begründung:

Dem Anbieter muss es möglich sein, im Falle einer Änderung der Risikoklasse, auch ohne Zustimmung des Vertragspartners, das Ersetzen des OGAW durch einen entsprechenden anderen Fonds durchzuführen. Sofern der Anbieter auf die Zustimmung des Kunden angewiesen ist, kann nicht gewährleistet werden, dass das Depot zeitnah und im besten Interesse des Kunden umgeschichtet und geführt werden kann.

Wie für den gesamten AltZertG-Entwurf schlagen wir zudem vor, den Begriff „Sondervermögen“ zu streichen (s. o. Begründung zu Nr. 4).

6. Zu 3. und 4. Aufhebung von § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 3a AltZertG

Die Berechnungsmethoden der PiA haben einen Marktstandard für die Berechnung der Effektivkosten und die Einordnung der Produkte in Chancen-Risiko-Klassen geschaffen, der branchenübergreifend anerkannt ist. In seiner derzeitigen Form bietet das Produktinformationsblatt für Altersvorsorge- und Basisrentenverträge ein sehr hohes Maß an Transparenz und Vergleichbarkeit der Vorsorgeprodukte. Es verwundert, dass dieser bereits etablierte Marktstandard zukünftig nicht mehr angewendet werden soll. Ein Ersetzen der erforderlichen Informationen durch die Angaben nach der PRIIPs-Verordnung kann der Vergleichbarkeit und der Transparenz der Produkte nicht im gleichen Maße gerecht werden. Es ist daher sinnvoll, die über Jahre aufgebaute Expertise der PiA zu erhalten. Eine Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer wäre ebenfalls nicht mehr erforderlich.

7. Zu § 2a Absatz 3 AltZertG - neu -

Wir regen an, § 2a Absatz 3 AltZertG - neu - wie folgt zu fassen und einen neuen Absatz 3a einzufügen:

„(3) Ein Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 Absatz 1, 1a Nummer 2, Absatz 1b, 1c und 1d darf ab Beginn der Auszahlungsphase **ausschließlich** Kosten in Prozent der Leistung, **als Prozentsatz des gebildeten Kapitals und als jährlich oder monatlich anfallende Kosten in Euro** vorsehen.

(3a) § 304 des Kapitalanlagegesetzbuchs findet keine Anwendung.“

Begründung:

Bei Altersvorsorge- und Altersvorsorgedepot-Verträgen auf Basis von Investmentfonds werden die Kosten als Prozentsatz des gebildeten Kapitals erhoben. Dem für die Kapitalanlage im Vertrag eingesetzten Investmentfonds ist das Vorhandensein eines Altersvorsorge- oder Altersvorsorgedepot-Vertrags nicht bekannt. Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, dass in der aktuellen Fassung des § 2a AltZertG die Kostenerhebung als Prozentsatz des gebildeten Kapitals ausdrücklich geregelt ist (derzeit: § 2a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b)) und sowohl für die Ansparphase als auch für die Auszahlungsphase Anwendung findet. Die Erhebung von Kosten als Prozentsatz der gezahlten Leistung ist ausschließlich als zusätzliche Option – nicht aber als einzig zulässige Erhebungsform – ab dem Beginn der Auszahlungsphase vorgesehen (derzeit: § 2a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe f)). Die Kommentierung der Zertifizierungsstelle zum AltZertG stellt dies wie folgt klar (vgl. Nr. 16/18, S. 90 zu § 2a AltZertG):



„Kosten nach Buchstabe f dürfen nur in der Auszahlungsphase ggfs. neben Kosten nach den Buchstaben a - d erhoben werden. [...] Es ist anzugeben, ob überhaupt Kosten nach Buchstabe f in der Auszahlungsphase anfallen. [...] Die Kostenformen nach § 2a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a – e AltZertG gelten auch in der Auszahlungsphase.“

Darüber hinaus sollte im Gesetz klargestellt werden, dass auch von dem Depotvermögen unabhängige Depotentgelte – die als monatliche Fixkosten dem Zulagenberechtigten belastet werden, als zulässige Kosten in Auszahlungsphase angesehen werden.

Durch die Ergänzung des neuen Absatzes 3a soll klargestellt werden, dass bei Altersvorsorgeverträgen § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 AltZertG eine Spezialvorschrift gegenüber § 304 KAGB ist. Diese Ergänzung ist erforderlich, um es Anbietern von Altersvorsorgeverträgen auf Basis von Investmentfondssparplänen zu ermöglichen, die Abschlusskostenverteilung auf die ersten fünf Vertragsjahre nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 AltZertG vorzunehmen. Ohne eine entsprechende Regelung wären die Anbieter von investmentfondsbasierten Altersvorsorgeverträgen gegenüber anderen Anbietern deutlich benachteiligt, sofern letztere die Abschlusskostenverteilung auf die ersten 5 Vertragsjahre vornehmen dürfen. Gleichzeitig wird die Klarstellung durch Anpassung der verwiesenen Norm an die geltende Gesetzeslage aktualisiert. Derzeit findet sich diese Klarstellung in § 2a Satz 2 AltZertG mit einem Verweis auf den (nicht mehr gültigen) § 125 des Investmentgesetzes.

8. Zu § 14 AltZertG -neu -

Wir regen an, § 14 Absatz 7 AltZertG Satz 4 wie folgt zu fassen:

„[...] Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2025 **geltenden Fassung** zertifiziert wurden, dürfen einzelvertraglich oder durch Vertragsänderung mit dem Kunden dahingehend angepasst werden, dass eine Restverrentung für Auszahlungspläne im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 entfallen kann **und dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest 80 Prozent der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden.**“

Begründung:

Neben der Möglichkeit, bei bestehenden Riesterverträgen auf die Restverrentung zu verzichten, sollte es den Zulageberechtigten und den Anbietern auch ermöglicht werden, das Garantieniveau einvernehmlich auf 80 Prozent zu senken. Um die Chancen für eine bessere Rente im Alter zu steigern, sollte diese Garantieabsenkung auch für bereits über Jahre hinweg besparte Altverträge zugelassen werden, um das bestehende Vermögen mit mehr Renditepotential anlegen zu können. Darüber hinaus können auch Sparer mit geringen Einkommen, die aufgrund der für sie attraktiveren Kinderzulagenförderung im Bestandsvertrag nicht in einen neuen Vertrag wechseln möchten, von der Garantieabsenkung profitieren. Bei einem Vertragswechsel würden zusätzliche Kosten anfallen und bei einer eventuellen Unterdeckung des Vertrages würde dies zu einem Verlust der vorhandenen Garantie führen.“